Universität Zürich[UZH]

Abteilung Professuren

Universität Zürich
Abteilung Professuren
Künstlergasse 15
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 20 21
E-Mail: susanne.kammerer@prof.uzh.ch
www.prof.uzh.ch

Merkblatt

zur Beteiligung an den Umzugskosten für neu berufene Professorinnen und Professoren der UZH mit Zuzug aus dem Ausland

Die UZH unterstützt neu berufene Professorinnen und Professoren bei der Übersiedlung in die Schweiz mit einem Beitrag an den angefallenen Umzugskosten. Die anteilmässige Rückerstattung der Umzugskosten erfolgt auf Antrag ***innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt***.

Die Beteiligung der UZH an den Umzugskosten umfasst die nachgenannten Beträge und Leistungen:

Umzug innerhalb Europas	**¾ oder maximal CHF 15'000.-**
Umzug aus Übersee	**¾ oder maximal CHF 24'000.-**

Als Umzugskosten gelten:

- Umzug von Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Auto, Motorfahrrad, Fahrrad etc. vom alten zum neuen Wohnort;
- Personentransport auf direktem Weg für die Professorin bzw. den Professor, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder;
- Dienstleistungen von Wohnungsvermittlungsagenturen (nur für die Wohnungssuche in der Schweiz);
- Kosten für Lagerung von Mobiliar (Möbel, Einrichtungsgegenstände etc.) während maximal 92 Tagen.

Nicht vergütungsberechtigt sind:

- Personen- und Sachtransporte für übrige Verwandte oder Bekannte;
- Transporte von Haustieren inkl. Aufenthalts- und Betreuungskosten (wie z. B. Quarantäne);
- Hotel- und Verpflegungsspesen auf der Reise vom alten zum neuen Wohnort;
- weitere Auslagen, die unter den rückvergütungsberechtigten Kosten nicht aufgeführt sind.

Prozedere

1) Die Umzugskosten sind zunächst durch die Professorin bzw. den Professor zu begleichen.
2) Das Gesuch um anteilmässige Rückerstattung der Umzugskosten ist anschliessend per E-Mail bei der Abteilung Professuren (susanne.kammerer@prof.uzh.ch) mit folgenden Beilagen einzureichen:
   – Rechnung(en) mit Name der bzw. des Auftraggebenden;
   – Überweisungsbeleg(e) (Bank, Kreditkarte) mit Datum der Zahlung(en);
   – weitere Belege und Quittungen;
   – bei mehr als einem Ausgabenposten: Zusammenstellung aller aufgelaufenen Kosten.
3) Die Rückerstattung der Kosten erfolgt im Rahmen der nächsten Lohnabrechnung.

Rückforderung der UZH von Umzugskosten-Anteilen

Die Umzugskostenbeteiligung wird durch die UZH zurückgefordert, wenn die bzw. der Begünstigte die UZH vor Ablauf von sechs vollendeten Dienstjahren – drei vollendete Dienstjahre im Fall einer Assistenzprofessur – zur Übernahme einer anderen Stelle verlässt.